



Amtsblatt

der Samtgemeinde Schüttorf

Nr. 5

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 27.06.2022

Inhalt

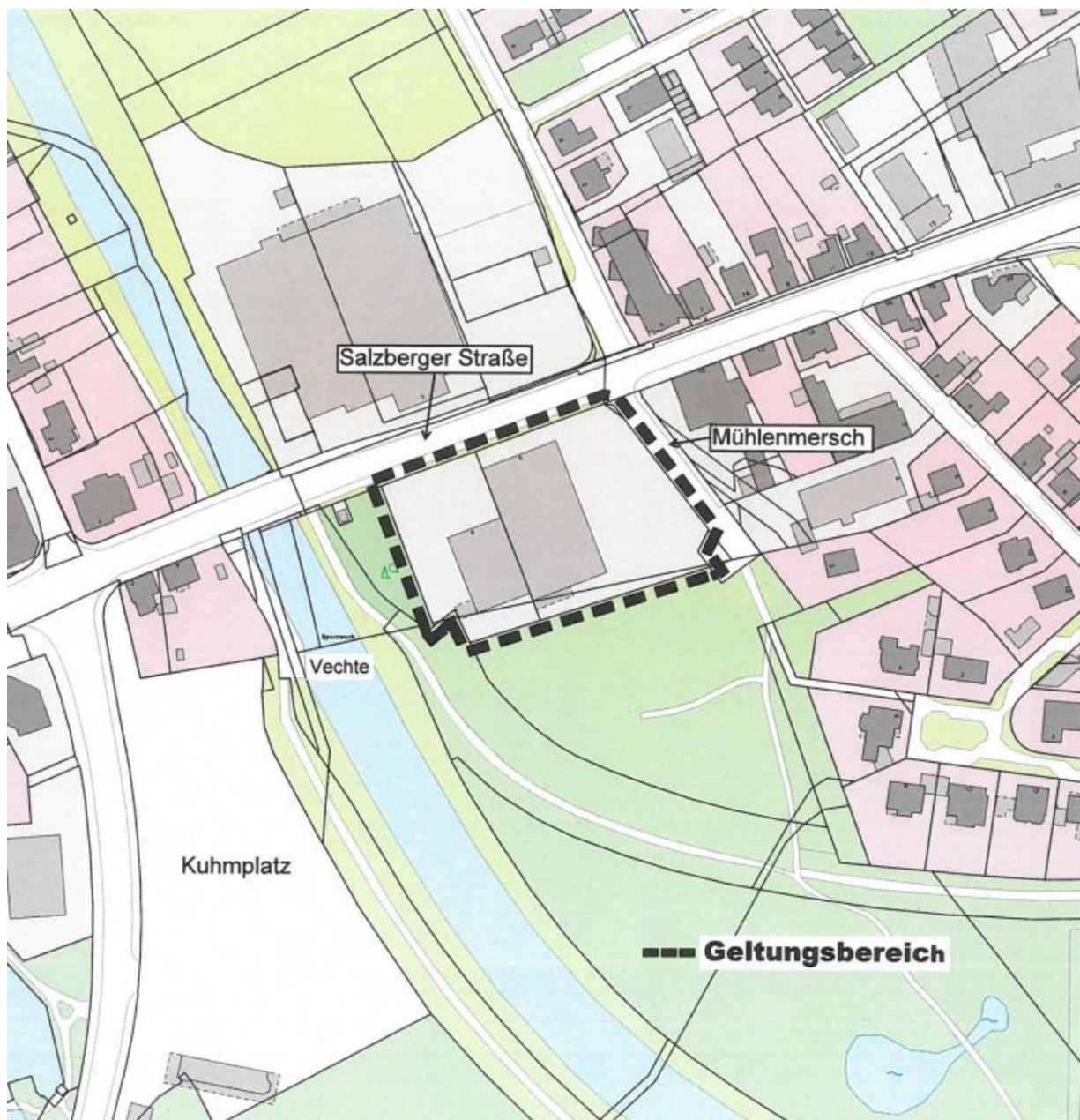
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 93 „Neubau
Postenbörse“

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

Der Rat der Stadt Schüttorf hat in seiner Sitzung am 14.03.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93 „Neubau Postenbörse“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen sowie die Begründung und den Umweltbericht dazu gebilligt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ergibt sich aus nachfolgender Planskizze:



Durch diese Neuaufstellung werden die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Neubau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Postenbörse) geschaffen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die o.g. Neuaufstellung des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften rechtskräftig geworden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 93 „Neubau Postenbörse“ mit Begründung und Umweltbericht kann gemäß § 12 BauGB bei der Stadt Schüttorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttorf, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler beim Erlass eines Bebauungsplanes, der nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schüttorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schüttorf, den 23.06.2022

Der Stadtdirektor